



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

A B U B T 2 0 2 2 / 0 4 9

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Bekanntmachung von Hochschulsatzungen

Az. A 3337/6 - I/1
im Antwortschreiben bitte angeben
Bayreuth, 30. Juni 2022

Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) an der Universität Bayreuth

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) an der Universität Bayreuth gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen BayRS 2210-1-1-1-WFK durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



Professor Dr. Stefan Leible

Prüfungs- und Studienordnung für

das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert)

an der Universität Bayreuth

vom 30. Juni 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums
- § 2 Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Kompetenzen
- § 7 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden
- § 8 Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Prüfungsgesamtnote
- § 12 Wiederholung einer Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung
 oder chronischer Erkrankung
- § 19 Studienberatung
- § 20 Zertifikat
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird vom Institut für Afrikastudien (IAS) mit der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, sowie der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend der Rahmenvereinbarung vom 19. Dezember 2008 oder an einer staatlichen Hochschule in Bayern mit einer bestehenden Kooperationsvereinbarung zu afriZert in einen Studiengang immatrikuliert sind, das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) angeboten. ²Das Zusatzstudium wird parallel zum Studiengang absolviert. ³Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 40 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Das Studium ist wissenschaftlich-praktisch ausgerichtet und soll den Studierenden größere Afrika-Kompetenz vermitteln. Afrika-Kompetenz wird hierbei als eine Handlungskompetenz verstanden, die sich auf der Grundlage von afrikabezogenen Fachkenntnissen, Basiswissen zu Wirtschaftsfeldern, Politik, moderner Geschichte und Gesellschaft sowie fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz entwickelt und eine Interpretations-, Handlungs- und Orientierungssicherheit im Umgang mit Partnerinnen und Partnern in und über Afrika hinaus fördert.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Zusatzstudium sind:
 1. die Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer staatlichen Hochschule in Bayern mit bestehender Kooperationsvereinbarung zu afriZert,
 2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.
 3. der Nachweis über ein mit dem Studiengangsmoderator durchgeführtes Beratungsgespräch (afriZert-Studienberatung) bezüglich des Zusatzstudiums afriZert.
- (2) Das Zusatzstudium ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.

- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und der Anlage.
- (4) Mit der Einschreibung in das Zusatzstudium gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt drei Semester.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) die Sprecherin oder der Sprecher des Institut für Afrikastudien sowie jeweils ein Mitglied der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an, dessen Arbeit einen Afrikaschwerpunkt aufweist. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung

einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 6

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann

zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen, Ergebnispräsentationen und Reflexionsberichten abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 9 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung. ³Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das bewertete Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Absätze 6 und 8 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Vom der oder dem Prüfenden ist vor dem Prüfungsbeginn festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁴Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁵Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (10) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Kandidatinnen oder Kandidaten, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.
- ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Bestehensgrenzen,
 - erreichte Punktzahl,

- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (11) ¹Heimklausuren werden innerhalb von fünf bis zehn Tagen bearbeitet; die oder der Prüfende legt die genaue Dauer fest.²Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein.³Die Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.
- (12) ¹Eine mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden. ³Die Prüfungsdauer beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal sechs Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. ⁵Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 70 Minuten nicht übersteigen. ⁶Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. ⁷Die oder der Prüfende oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁸Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁹Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt.
- (13) ¹Schriftliche Ausarbeitungen von einzelnen Prüflingen haben einen Umfang von fünf bis zehn Seiten. ²Schriftliche Ausarbeitungen als Gruppenprüfung mit zwei bis fünf Prüflingen haben einen Umfang von zehn bis fünfundzwanzig Seiten, Abs. 14 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die Ausarbeitungen werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ⁴Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt. ⁵Die Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung beträgt zwei bis sechs Wochen. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten bis spätestens drei Wochen vor Ende des laufenden Semesters vorgelegt werden. ¹⁰Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der oder dem Prüfenden abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die

Note gemäß § 10 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (14) ¹Die Ergebnispräsentation wird als Gruppenprüfung mit maximal fünf Kandidatinnen und/oder Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt. ²Sie wird während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung oder ggf. als Ergänzung zu einer schriftlichen Ausarbeitung erstellt. ³Die Form der Darstellung der Ergebnisse (z.B. Poster-Präsentation, Internet-Präsentation, Lexikoneintrag, Bericht, Protokoll, Feldtagebuch, Podcast, kommentierte Präsentation) wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatinnen und/oder Kandidaten gestellt. ⁴Das Thema und der Umfang der Ergebnispräsentation wird von der oder dem zuständigen Prüfenden gestellt bzw. festgelegt. ⁵Im Rahmen einer Gruppenprüfung muss sichergestellt sein, dass die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind und somit auch zu einer individuellen Bewertung führen. ⁶Im Übrigen gelten die Regelungen für schriftliche Ausarbeitungen gem. Abs. 13.
- (15) ¹Der Reflexionsbericht muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des akademischen oder berufspraktischen Auslandsaufenthaltes abgeschlossen und eingereicht werden. ²Der akademische oder berufspraktische Auslandsaufenthalt muss einen Zeitraum von mindesten acht Wochen umfassen. ³Der Reflexionsbericht im Umfang von sechs bis zehn Seiten wird während oder im Anschluss an den Auslandsaufenthalt verfasst. ⁴Der Reflexionsbericht dokumentiert kulturelle Überschneidungsereignisse, er reflektiert kulturelle Fremderfahrungen und regt zur differenzierten Auseinandersetzung über das Eigene und das Fremde an. ⁵Die verschriftlichte Reflexion soll individuelle, interkulturelle Lernprozesse bewusst und sichtbar machen und damit das Herausbilden einer interkulturellen Kompetenz für afrikanische Kontexte protokollieren. ⁶Die schriftliche Ausarbeitung wird in einer maschinenschriftlichen und in einer elektronischen Version bei der oder dem zuständigen Prüfenden eingereicht. ⁷Die Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote ein. ⁸Die Wiederholungsregelungen von § 13 gelten entsprechend.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden ist und alle geforderten Module im Gesamtumfang von 40 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikationsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Modulnote des Moduls M2 und den Modulbereichsnoten M3 und M5. ²Die Modulbereichsnoten berechnen sich analog zu § 10 Abs. 2. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfenden oder vor dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Fachprüfungsbeauftragte die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Afrika-Kompetenz (afriZert) durch.²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. vor dem geplanten Auslandsaufenthalt.

§ 20

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten.

- (3) ¹Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modul(-bereich)	Modul		ECTS	Prüfungsform	Endnoten-relevant?
M1	Afrika anders begegnen		5	Schriftliche Ausarbeitung	nein
M2	Afrika in und mit der Welt		5	Ergebnispräsentation	ja
Im Modulbereich M3 Sprache & Kommunikation können nur folgende Kombinationen von Modulen absolviert werden: M3.1, M3.2 und M3.3 ODER M3.3 und M3.4.					
M3	M3.1	Sprache & Kommunikation	2	Keine	nein
	M3.2	Sprache & Kommunikation	3	Ergebnispräsentation	ja
	M3.3	Sprachkurs I	5	Klausur oder mündliche Prüfung	ja
	M3.4	Sprachkurs II	5	Klausur oder mündliche Prüfung	ja
M4	Akademischer oder berufspraktischer Auslandsaufenthalt ¹		10	Reflexionsbericht	nein
M5	M5.1	Fachspezifisches Wissen - I	5	Klausur oder schriftliche Ausarbeitung	ja
	M5.2	Fachspezifisches Wissen - II	5	Ergebnispräsentation	ja

¹ In begründeten Härtefällen ist es möglich, den berufspraktischen oder akademischen Auslandsaufenthalt durch ein Berufspraktikum in Inland zu substituieren. Um die Härtefallregelung geltend zu machen, muss ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss von afriZert gestellt werden. Eine Ersatzleistung kann nur nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium angerechnet werden. Im Rahmen der Ersatzleistung muss ein deutlicher Bezug zum Rahmenprogramm von afriZert erkennbar sein.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2022, Az. A 3337/6 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by 'L' and a horizontal line.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2022.

Bayreuth, 30. Juni 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by 'L' and a horizontal line.

Professor Dr. Stefan Leible